

Datum: April 2020





Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Anfrage nach dem Information- und Freiheitsgesetz (im Folgenden IFG) NRW Ablehnung der Auskunft



Ihrem Antrag auf Auskunft kann aufgrund Art. 7 Abs. 2 IFG NRW nicht entsprochen werden.

Begründung:

Mit E-Mail vom 10.03.2020 beantragen Sie die Mitteilung der Information über die Bedenken der Aachener Polizei zu dem Tempolimit von 30km/h in der Aachener Innenstadt unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel aus November 2019 in den Aachener Nachrichten.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit a) IFG NRW soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Dieser unterliegt mit der vorbenannten Norm einem eigenen besonderen Schutz, der auch nach Abschluss der Entscheidung hinaus bestehen bleibt. Der Willensbildungsprozess ist ein dynamischer Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung und umfasst den Vorgang des allgemeinen Überlegens, Besprechens und Beratschlagens, die Prüfung und Abwägung aller für die Entscheidung wichtigen

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Trierer Straße 501 52078 Aachen Telefon 0241 9577-0 Telefax 0241 9577-20555 poststelle.aachen@polizei.nrw.de www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66 Haltestelle: Königsberger Straße/ Polizeipräsidium

Zahlungen an Landeshauptkasse Düsseldorf Helaba **IBAN** DE27 3005 0000 0004 0047 19



Datum: / April 2020 Seite 2 von 5

Umstände (vgl. OVG Schleswig-Holstein, B. v. 15.09.1998, 4 L 139/98). Der hier vorliegende Austausch zur Bewertung der Situation bezüglich der Geschwindigkeitsregulierung innerhalb des Alleenrings unterfällt dieser Vorschrift.

Aus diesem Grund soll die Mitteilung der Information abgelehnt werden.

Zudem weise ich Sie auf die Mitteilung der Pressestelle meiner Behörde aus November 2019 hin (https://epaper.zeitungsverlag-aachen.de/2.0/article/198de0d012).

Den Aachener Nachrichten wurde hierzu folgender Text von der Pressestelle meiner Behörde übersandt:

"Der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen hat die Direktion Verkehr des PP Aachen darum gebeten, die Einrichtung des Tempolimits auch aus polizeifachlicher Sicht zu bewerten. Zur Verdeutlichung: Wir haben kein "Mitspracherecht" zur Umsetzung der Maßnahmen, sondern werden nur angehört.

Die Direktion Verkehr hat die polizeifachlichen Anregungen und Bedenken, die sich in Bezug auf die Maßnahme ergeben, an die Stadt mitgeteilt, so dass sie dort mit einfließen konnten.

Die Verantwortlichen der Stadt und unsere Direktion Verkehr befinden sich auch weiterhin in einem stetigen Dialog und Austausch auf Fachebene.

Unsere Anregungen/ Bedenken:

- die Problematik der Erkennbarkeit der Beschilderung (zweispurige Straßen, haltender Anlieferungsverkehr und Busse verdecken die Beschilderung),



Datum: April 2020 Seite 3 von 5

- eine zu erwartende mögliche Verdrängung des Verkehrs in die Neben- und Wohnstraßen,
- eine erwartende "Abstumpfung" ZU der Verkehrsteilnehmer: die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bezweckt. die Aufmerksamkeit auf besondere Gefahrenquellen zu lenken wie z.B. an Schulen oder Kindergärten. Durch eine generelle Reduzieruna Geschwindigkeit auf 30km/h wird die Aufmerksamkeit der diese besonders schützenswerten Fahrzeugführer auf Gefahrenpunkte voraussichtlich zumindest stark reduziert, da diese Bereiche für den Verkehrsteilnehmer nicht mehr differenzierbar und damit erkennbar sind.

Grundsätzlich jedoch begrüßt die Polizei Aachen jede Maßnahme, die dazu beiträgt, Unfallgefahren und -folgen zu mindern. Dazu zählt auch eine Temporeduzierung.

Die Aachener Polizei reagiert immer auf Veränderungen, die sich im Verkehrsraum ergeben und hat insbesondere im Rahmen der Streife ein Augenmerk darauf. Das Tempolimit erfolgt hier nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit und daher sind auch gezielte Geschwindigkeitskontrollen derzeit nicht beabsichtigt."

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.



Datum: April 2020 Seite 4 von 5

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBI. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf



Datum: A SApril 2020 Seite 5 von 5



Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

